

KK01-Allgemeine Bedingungen

für die Kfz-Vollkaskoversicherung (Kollisionskasko – AKKB)

(gültig ab 01.02.2015)

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Was ist versichert?
- Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, was gilt bei Zahlungsverzug, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
- Artikel 5 Welche Leistung erbringt die Versicherung?
- Artikel 6 Selbstbeteiligung
- Artikel 7 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
- Artikel 8 Was ist vor, bei bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- Artikel 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
- Artikel 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
- Artikel 11 Wie wird die Prämie ermittelt?
- Artikel 12 Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
- Artikel 13 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges? Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
- Artikel 14 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 15 Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
- Artikel 16 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
- Artikel 17 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Artikel 18 Welches Recht ist anzuwenden?

Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im gesperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Der Versicherungsschutz umfasst folgende Gefahren:
 - 1.1. Naturgewalten:
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Stein-
schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Muren,
Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbe-
dingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht wer-
den, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder
gegen das Fahrzeug geworfen werden;
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Na-
turgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzu-
führen sind.
 - 1.2. Brand oder Explosion; die Anzeigebestätigung ist der Schaden-
meldung beizufügen.
 - 1.3. Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch
durch betriebsfremde Personen; die Anzeigebestätigung ist
der Schadenmeldung beizufügen.
 - 1.4. Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit
Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizufügen.
 - 1.5. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen
(Vandalismus); die Anzeigebestätigung ist der Schaden-
meldung beizufügen.
 - 1.6. Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des per-
sönlichen Bedarfs gem. vereinbartem Betrag durch Einbruch-
diebstahl. Ausgenommen sind: Bargeld über € 150,-, Geld,
Kostbarkeiten, Wertpapiere, Bankomatkarten, Kreditkarten,
Schlüssel. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
tragbare Computer/PDA, I-Pods, MP3- & DVD-Player,
Navigationsgeräte, Mobiltelefone & Digitalkameras sowie
Fotoausrüstungen oder ähnliche tragbare elektronische
Geräte jew. inkl. Zubehör, sofern im KFZ freiliegend.
Die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizufügen.
 - 1.7. Schmerschäden an Kabeln durch Kurzschluss;
 - 1.8. Marderbiss an Schläuchen, Verkabelung, Verkleidungs- und
Dämmmaterialien, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie
nicht gemäß dieser Bedingungen versichert sind;
 - 1.9. darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen
plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
Brems-, Betriebs- (z.B. Reifenschäden durch reine Abnutzung)
und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert. Betriebs-
schäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebs-
vorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedie-
nungsfehler an dem Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen;
weitere durch Kollision des haltenden oder geparkten Fahr-
zeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden);
die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizufügen.
 - 1.10. als Unfall zählen auch Schäden, welche durch Dach-
lawinen (Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahr-
zeug stürzen), durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen
oder andere Eisgebilde verursacht werden.
2. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast sind auch
Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an
Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am
Panoramaglasdach / Glasschiebedach versichert.
Ein vereinbarter Selbstbehalt gilt nicht, sofern die Reparatur
des Bruchschadens ohne Austausch der Scheiben erfolgt.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung
versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
Bei fehlenden Angaben im Antrag gilt die serienmäßige Aus-
stattung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung als versi-
chert.

4. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur
ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig
auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem
Fahrzeug verursacht hat.
5. Ausschlüsse siehe Art 7.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste
Schadensereignis.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nicht anders
vereinbart - auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls
aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen
zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitglieds-
staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen
assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl.Nr. L 192 vom
31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).
Mit eingeschlossen sind auch die Mittelmeeranrainerstaaten.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versiche-
rungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte in-
nerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der
Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches
liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des
Beladevorganges in Europa.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, was gilt bei Zahlungsverzug, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres,
wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abge-
schlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie
vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.
2. Prämie
Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und
Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb
von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsver-
trages (Zugang der Polize oder einer gesonderten Annah-
meerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung
zu bezahlen (Einlösung der Polize). Die Folgeprämien ein-
schließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den
vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers
führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Lei-
stungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und
39a VersVG).
4. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polize
(Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird
die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert,
dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften
Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem verein-
barten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Vorläufige Deckung
Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polize
beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage

der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5

Welche Leistung erbringt die Versicherung?

Die Versicherung leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 6) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei **Totalschaden**
 - 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden ist oder
 - in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß dem Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei **Teilschaden**
 - 2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht.
 - 2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Für die Sonderausstattung sowie das Zubehör des versicherten Fahrzeuges und die Dinge des persönlichen Bedarfs gilt Zeitwertentschädigung.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall (bei Teilschaden) wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablösen. Ausnahme: Verkauf des Fahrzeuges im beschädigten Zustand. Diese Ablöse ist mit dem objektiven Minderwert begrenzt.

Artikel 6

Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Der jeweilige Selbstbehalt ist aus der Deckungsübersicht auf der Polizze zu entnehmen.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5 Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 7

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die als Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
3. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
5. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von terroristischen oder politischen Gewalthandlungen. Darüber hinaus sind Schadenereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von terroristischen oder politischen Gewalthandlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen;
6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 8

Was ist vor, bei bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 1.1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gem. den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 u. 1a VersVG (siehe Anlage) bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gem. den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche

Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

- 1.2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet. Eine Beeinträchtigung durch Alkohol ist jedenfalls gegeben, wenn beim Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25 mg/l beträgt. Die Verweigerung des Alkohol-Tests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehalts wird einer Beeinträchtigung gleichgestellt.
- 1.2.3. dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

2. Bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
- 2.2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- 3.1. Als Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gem. den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 3.1.1. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.1.2. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen od. gerichtlichen Verfahrens in geschriebener Form (auch mittels Telefax od. E-mail) mitzuteilen;
 - 3.1.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Der Versicherer ist berechtigt, hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Reparaturwerkstätte eine Weisung zu erteilen.
 - 3.1.4. dass der Versicherungsnehmer oder Lenker einen Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen (Art 1, Pkt 1.3/1.6), Brand, Explosion (Art 1, Pkt 1.2), Tiere (Art 1, Pkt 1.4), Vandalismus (Art 1, Pkt 1.5), Kollision mit einem unbekanntem Fahrzeug - Parkscha-den (versichert unter Art 1, Pkt 1.9) entsteht, bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat. Die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizufügen.

Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

- 1.1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- 1.2. Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der notwendigen Erhebungen jedenfalls die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand.

- 1.3. Im Falle des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes gelten die notwendigen Erhebungen jedenfalls nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Art 5 Pkt. 4) als abgeschlossen.
2. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
4. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - 4.1. wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - 4.2. wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
5. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.
6. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 11

Wie wird die Prämie ermittelt? (gilt nur für PKW/KOMBI)

1. Die Prämie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem bisherigen Schadensverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung bemessen. Für LKW bis 1 Tonne Nutzlast ist kein Bonus /Malussystem vorgesehen.
2. Die Prämie ist nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Kfz-Haftpflichtversicherung anzuwendenden Prämienstufe des Bonus/ Malus-Systems der Kfz-Haftpflicht-

versicherung, höchstens jedoch der Prämienstufe 09 der nachstehenden Tabelle zu berechnen (Ersteinstufung). Besteht keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so ist die erste Prämie nach der Prämienstufe 09 festzusetzen.

Das gleiche gilt auch bei Fahrzeugwechsel; wo die zum Fahrzeugwechsel aktuelle Bonus/Malusstufe der Kfz-Haftpflichtversicherung maßgebend für die Einstufung ist.

Prämienstufen	% der Tarifprämie
00,01	50%
02	55%
03	60%
04	70%
05	75%
06	80%
07	85%
08	95%
09	100%
darüber	100%

- Ein Versicherungsfall oder schadenfreie Zeiträume bewirken keine Änderung der Prämienstufe der Ersteinstufung.
- Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird die erfolgte Einstufung bei diesem nicht berücksichtigt.

Artikel 12

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)

- Dem Vertrag liegt folgende Vereinbarung der Prämienanpassung zugrunde:
Eine Anpassung (Erhöhung bzw. Verminderung) der Prämie erfolgt gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten „Teilindex Kfz-Sachschäden als Bestandteil des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex 2010“ (KVLPI 2010). Eine Anpassung der Prämie (Erhöhung bzw. Verminderung) erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.
Die Veränderung der Prämie entspricht dem Ausmaß der Veränderung der Indexzahlen des Teilindex Kfz-Sachschäden als Bestandteil des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex 2010 (KVLPI 2010). Zur Berechnung des Prozentsatzes wird die für den vierten Monat vor der Prämienhauptfälligkeit bekanntgegebene endgültige Monatsindexzahl und jene desselben Monats des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen und die prozentuelle Änderung ermittelt. Die Prämienanpassung erfolgt entsprechend dieser prozentuellen Veränderung als Prämienhöhung oder Prämienabsenkung.
Bei Entfall (Auflassung) tritt an die Stelle des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) der entsprechende Nachfolgeindex.
Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgeltes vorsehen, bleiben unberührt.
- Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 1. können frühestens 1 Jahr nach Vertragsabschluss und nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
- Wird die Prämie aufgrund der Bestimmung des Punktes 1. erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.

- Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 13

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges? Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

- Vertragsdauer**
Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Verbraucherverträgen ist der Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Beginn dieser Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hinzuweisen. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
- Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfall des Risikos, gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.
- Kündigung nach Eintritt des Schadenfalles**
Nach Eintritt des Schadenfalles kann
 - der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
 - nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
 - nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
 - nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 11);
 - nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 9).
 Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
 - der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.
Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.
 Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.
- Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadenfalles durch den Versicherer gemäß Punkt 3 gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.
- Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers:**
Der Versicherungsnehmer kann die Kaskoversicherung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit jenem Da-

tum kündigen, zu dem gleichzeitig eine unter derselben Police bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG 1994) kündbar wäre.

Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 15

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Für Klagen aus diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich österreichische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

Artikel 16

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

1. die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestim-

mungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 17

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Rücktrittserklärungen nach den §§ 3 u. 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 18

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

ANLAGE

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben:
(Stand Mai 2008)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

ANHANG zu den AKKB und ATKB (jeweils Fassung 2009)

Wiedergabe der in den AKKB und ATKB erwähnten Gesetzesbestimmungen

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958

(VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. 07/2009)

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68

(1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen

oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)

§ 69

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen;

die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Auszug aus dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG – BGBl. 651/1994 idF. 07/2009)

§ 14

- (1) Der Versicherungsvertrag endet, wenn er
 1. mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
 2. zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres,es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart.
- (2) Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.